

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

13. Februar 2014

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Emittentin A

Beteiligte,

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 12-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Name der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 34.650 € belegt.**
- 2. die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 3.000 Euro.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit April 2011 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 08. April 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2012 (JFB 12) bis zu Zeitpunkt der Beschlussfassung des Sanktionsausschusses weder in der deutschen noch in der englischen Sprache.

Den 1. Quartalsbericht 2013 (Q1 13 und den 1. Halbjahresfinanzbericht 2013 (HJFB 2013) übermittelte die Beteiligte sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache am 11. September 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich aller drei Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals kurz vor Fristablauf durch E-Mails an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs bezüglich des HFB 13 von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Am 16. April 2013 teilte eine Mitarbeiterin der die Beteiligte betreuenden IR-Agentur telefonisch unter Hinweis auf eine Ad-hoc Mitteilung der Beteiligten vom 26. März 2013 mit, dass die Veröffentlichung des JFB 2012 verschoben werde. Am 06. Mai 2013 teilte der IR-Direktor der Beteiligten mit, dass wegen Zusatzprüfungen des Wirtschaftsprüfers mit einer Übermittlung des JFB erst Ende Juni/Mitte Juli 2013 zu rechnen sei.

Am 6. Juni 2013 teilte eine Mitarbeiterin der Beteiligten telefonisch mit, dass der Q 1 13 nicht innerhalb der Frist übermittelt werden könne, weil der JFB 12 noch nicht vorliege.

In einem weiteren Telefongespräch vom 23. August 2013 teilte ein Mitarbeiter der Beteiligten mit, dass bezüglich des JFB 12 vom Wirtschaftsprüfer ein Versagungsvermerk erteilt worden sei. Der Bericht sei dennoch nicht übermittelt worden. Der HJFB 13 werde nicht fristgemäß übermittelt.

Am 23. September 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Verpflichtungen aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2012 nicht und sowohl den Q1 13 als auch den HJFB 13 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt habe. Sie sei wegen dieser Verstöße mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 34.650 Euro zu belegen.

Am 27. September 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

In einer bei dem Sanktionsausschuss am 18. Oktober 2013 eingegangenen Stellungnahme räumt die Beteiligte die Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Finanzberichte ein.

Ursache für die Nichtvorlage des JFB 12 sei, dass der Abschlussprüfer nach verzögerter Prüfung die Erteilung eines Testats für den Einzel- und Konzernabschluss 2012 wegen behaupteter Prüfungshemmnisse im Juli 2013 verweigert habe. Wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Beteiligten und dem Abschlussprüfer sei ein externer Prüfer beauftragt worden, der feststellen solle, ob die erstellten Abschlüsse für 2012 tatsächlich geändert werden müssten. Diese Prüfung sei noch nicht abgeschlossen, sodass bisher ein Jahresabschluss noch nicht rechtskräftig festgestellt worden sei. Im Hinblick hierauf habe die Beteiligte von einer Veröffentlichung des Einzel- und Konzernabschlusses abgesehen und wolle die endgültige Feststellung abwarten. Eine Veröffentlichung der aufgestellten Abschlüsse für 2012, die unter Umständen wieder geändert werden mussten, hätten nicht der von §§ 50 51 BörsO geforderten Transparenz und Information der Marktteilnehmer gedient.

Gleichwohl habe die Beteiligte alles getan, um den Kapitalmarkt über die Entwicklung zu informieren. Mit einer Pressemitteilung vom 28. Februar 2013 habe sie unter Hinweis auf das fehlende Testat über wesentliche Umsatz- und Ergebniszahlen informiert. Mit einer ad-hoc Mitteilung vom 26. März 2013 habe sie über die Komplikationen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung informiert. Auch in der Folgezeit habe sie durch eine Pressemitteilung vom 05. Juni über die weitere Verzögerung der Prüfung und mit ad hoc- Mitteilungen vom 02. und 15. Juli über die Versagung des Testats informiert.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass der Abschlussprüfer seinen negativen Prüfungsvermerk erst am 12. Juli 2013 erteilt habe, sodass auch durch die verzögerte Erteilung des Prüfvermerks eine fristgemäße Berichterstattung nicht möglich gewesen sei.

Da das Risiko einer möglichen nachträglichen Änderung des Einzel- bzw. Konzernabschlusses 2012 auch dazu führen könne, dass die darauf aufbauenden Zahlen für 2013 einer Anpassung bedürften, habe sie sich entschlossen, auch insoweit die wesentlichen Zahlen im Wege einer Presseerklärung bzw. einer ad-hoc Mitteilung offen zu legen.

Die dargestellten Schwierigkeiten hätten auch zu einer Verzögerung bei der Vorlage des HJFB 2013 geführt.

Bei den Verzögerungen in der Finanzberichterstattung handele es sich um einen Ausnahmefall. Die Beteiligte habe auf allen Hierarchieebenen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und fristgemäße Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Da sie im Zusammenhang mit der verzögerten Veröffentlichung stets im wohlverstandenen Interesse des Kapitalmarkts gehandelt habe, sei von einem Ordnungsgeld abzusehen.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass gegen sie von dem Bundesamt für Justiz und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereits Bußgelder in Höhe von 35.000 Euro verhängt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich in drei Fällen gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie zum einen den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache überhaupt nicht und zum anderen den 1. Quartalsfinanzbericht 2013 sowie den Halbjahresfinanzbericht 2013 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V. m. § 50 Abs.1 und 2 Börsenordnung (Stand:26. November 2012 und 18. März 2013 und 17.6.2013 –BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2012 bis zum 30. April 2013 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2012 jedoch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses im Januar 2014 noch nicht übermittelt.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand:26.November 2012 und 18. März 2013 und 17.06.2013 – BörsO -) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 2013 bis zum 31. Mai 2013 zu übermitteln. Der Q1 13 ging in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 11. September 2013 und damit um mehr als drei Monate verspätet ein.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17.06.2013 - BörsO-) hat der Emittent den Halbjahresfinanzbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der HJFB 2013 bis zum 02. September 2013, einem Montag, zu übermitteln. Der HJFB 2013 ging in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 11. September 2013 und damit um mehr als sechs Werktage verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf in allen drei Fällen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt war, hat den Fristverstoß in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die Nichtübermittlung des JFB 2012 sowie die verspätete Übermittlung des Q1 2013 und des HJB13 billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2012 aus § 50 Abs.1, Abs.2 BörsO i. V. m. § 37 v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl I, 3395 – WpHG) die Pflicht, den JFB 12 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen, wobei die Einreichung eines geprüften Berichts vorgeschrieben ist (vgl.§ 37 v Abs.2 Nr.1 WpHG), woraus zugleich folgt, dass eine Veröffentlichung des JFB grundsätzlich erst nach Beendigung der gesetzlichen Abschlussprüfung erfolgen kann. Der Kapitalmarkt soll auch über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden und zwar auch dann, wenn der Bestätigungsvermerk - wie hier - versagt wurde (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 37 v Rdn. 18,43). Da nach der Einlassung der Beteiligten am 12. Juli 2013 ein negativer Bestätigungsvermerk erteilt wurde, hätte sie daher jedenfalls ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt, den geprüften JFB 12 - wenn auch verspätet - vorzulegen. Wenn die Beteiligte aus den von ihr geschilderten Überlegungen hiervon abgesehen hat, hat sie ihre Zulassungsfolgeverpflichtungen bewusst verletzt. Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter diesen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Insofern ist der Beteiligten jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung eine vorsätzliche Pflichtverletzung wegen der Nichtveröffentlichung des geprüften Berichts vorzuwerfen.

Auch den Q 1 2013 sowie den HJB 13 hätte die Beteiligte fristgemäß einreichen können. Bei ihrer Entscheidung, von einer Veröffentlichung der fraglichen Finanzberichte im Hinblick auf streitige Fragen betreffend die Prüfung des JFB 2012 abzusehen, hat die Beteiligte ebenfalls Bedeutung der Erfüllung Zulassungspflichten verkannt und diese bewusst verletzt.

Schließlich kann die Beteiligte auch nicht damit gehört werden, dass sie den Markt durch ad-hoc-Mitteilungen über den Sachverhalt informiert habe und daher dem Transparenzgebot genüge getan worden sei. Insofern verkennt die Beteiligte, dass ad-hoc Mitteilungen, die allenfalls eine Zusammenfassung des Inhalts von Finanzberichten darstellen können, im Vergleich zu gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichten ein aliud darstellen und die Finanzberichte in keiner Weise ersetzen und den Kapitalmarkt nicht in gleicher Weise über die Lage eines Unternehmens informieren können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend in allen drei Fällen ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses erheblich.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Schwere und Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die Nichtvorlage des JFB 2012 ein Ordnungsgeld in Höhe von 20.900 Euro, für die verspätete Vorlage des HFJB 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.750 und für die verspätete Vorlage des Q1 13 ein Ordnungsgeld von 11.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Im Hinblick auf die Nichtvorlage des JFB 12 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte weder in der deutschen noch in der englischen Sprache vorgelegt wurde und die Nichtvorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinzu kommt, dass die Nichtvorlage des JFB12 deshalb besonders schwer wiegt, weil es dem interessierten Publikum derzeit nicht möglich ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führt in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des Halbjahresfinanzberichtes 2013 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Halbjahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf.

Zugunsten der Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass der Verstoß im Hinblick auf die Dauer der Fristversäumnis nur als leicht einzustufen ist. Von einem leichten Verstoß geht der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis aus, wenn die Fristversäumnis nicht mehr als 10 Tage beträgt.

Vorliegend war es dem interessierten Publikum lediglich für die Dauer von sechs Werktagen nicht möglich, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem vorübergehenden Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Hinzu kommt, dass die Fristversäumnis lediglich einen unterjährigen Finanzbericht betrifft dem geringere Bedeutung zukommt als dem Jahresfinanzbericht, der obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist.

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des Q1 13 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass der Verstoß gegen die Berichtspflicht sowohl den Bericht in deutscher als auch den in englischer Sprache betrifft und im Hinblick auf die Dauer von mehr als drei Monaten als schwer einzustufen ist. Erleichternd konnte berücksichtigt werden, dass der Verstoß nur einen unterjährigen Bericht betraf.

Schließlich ist hinsichtlich aller drei Fälle zu berücksichtigen, dass die Beteiligte ihre Berichtspflichten in der Vergangenheit ordnungsgemäß erfüllt hat und die streitgegenständlichen drei Verstöße die ersten Verstöße der Beteiligten sind.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von knapp 21 Millionen Euro noch zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Der Umstand, dass gegen die Beteiligte wegen der Verletzung der Berichtspflichten bereits von anderen Stellen Bußgelder verhängt worden sind führt nicht zu einer Reduzierung des Ordnungsgeldes, weil die mit der Sanktionierung der Verletzung der Zulassungsfolgepflichten des freiwillig gewählten Prime Standards ein über die bloße Durchsetzung der Berichtspflichten hinausgehender Schutz des Vertrauens des Marktes in ein hervorgehobenen Handelssegments bezweckt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
